

Betreuungsvertrag

Kay International Pre-School UG (haftungsbeschränkt)
Königsplatz 5
53173 Bonn
Tel. Pre-School.: 0228-6196889
Tel. Verwaltung: 0228-3503939
Email: office@kay-international.de



www.kayschool.de

Anmeldebeginn:

Mandatsreferenznummer:

Persönliche Angaben:

Vor- und Zuname
des Kindes:

Geschlecht: männlich ☐ weiblich ☐

geboren am:

in:

Strasse:

Plz. u. Ort:

Muttersprache:

Telefon:

weitere Sprachen:

Telefon 2:

E-Mail:

Eltern:

Vater

Mutter

Vorname:

Vorname:

Nachname:

Nachname:

Beruf:

Beruf:

Nationalität:

Nationalität:

☎ dienstl.:

☎ dienstl.:

Mobil:

Mobil:

Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. – eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Pre-School ist an gesetzlichen Feiertagen sowie an 36 weiteren Tagen im Jahr (Kindergartenjahr) geschlossen.

Die genauen Schließungszeiten geben wir Ihnen frühzeitig bekannt. Der Jahreskalender der Pre-School enthält alle relevanten Daten und wird zum Beginn des Kindergartenjahres ausgeteilt. Sollte dieser mal verloren gehen, dann wenden Sie sich bitte an unser Büro.

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE63 3705 0198 1931 7812 47
BIC: COLSDE33XXX

Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00001225898
Handelsregister-Nr.: HRB 20451

Betreuungszeiten und Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühr ist eine **Jahresgebühr** und in **12 gleichen monatlichen Teilbeträgen** jeweils zum Monatsende für den Folgemonat fällig. Die Jahresgebühr beinhaltet die Ferienzeiten. Bei vorzeitiger Kündigung werden pro Monat 3 Urlaubstage (36 Tage:12 Monate=3 Tage) angerechnet.

Für die Gebühren wird ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Die Abbuchung der monatlichen Teilbeträge erfolgt jeweils zum Ende des Monats für den Folgemonat. Die in diesem Vertrag gewählten Betreuungszeiten sind für beide Vertragspartner verbindlich.

Änderungen der Betreuungszeiten müssen per Antrag gestellt und von der KiTaleitung schriftlich genehmigt werden.

Force Majeure Klausel: In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Unwetter, Streiks, behördlichen Schließungsanordnungen, rechtmäßigen Aussperrungen und **Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien)** soweit ein **Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist**, ist die Betreuungsgebühr für die Dauer der Auswirkung in vollem Umfang zu entrichten.

1. Kind			2. Kind		
☐	7:30 - 15:00 Uhr	€ 810,--/Monat	☐	7:30 - 15:00 Uhr	€ 729,--/Monat
☐	7:30 - 16:00 Uhr	€ 910,--/Monat	☐	7:30 - 16:00 Uhr	€ 819,--/Monat
☐	7:30 - 16:30 Uhr	€ 965,--/Monat	☐	7:30 - 16:30 Uhr	€ 869,--/Monat
Gebühren gesamt:		€ _____	Gebühren gesamt:		€ _____

Anfallende Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet! Das warme Mittagessen ist ein fester Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Ein Jahrespauschalbetrag über € 90,-- für Ausflüge und Bastelmaterial wird bei Anmeldung per Lastschrift eingezogen.

Aufnahmegebühr

Mit der Anmeldung wird eine einmalige –nicht ersatzfähige – Anmeldegebühr in Höhe von Euro 600,-- € fällig.

Soweit Geschwisterkinder die Einrichtung gleichzeitig besuchen, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind. Bei Ausscheiden eines Geschwisterkindes wird für das verbleibende Kind automatisch der höhere Beitrag (1. Kind) berechnet.

Die Abbuchung der Aufnahmegebühr erfolgt nach Vertragsabschluss und Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats.

Kündigung

Wir bitten um Verständnis, dass eine ordentliche Kündigung vor Beginn der Betreuung ausgeschlossen ist.

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 3 Monate zum Monatsende.

Die KiTaleitung behält sich vor, eine fristlose Kündigung dann auszusprechen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die von uns aufgestellten Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

Der Vertrag endet automatisch am 31.07. eines Jahres mit Beginn der Schulpflicht und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bestehen nicht und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden.

Datenschutz

Einverständniserklärung

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung und zur Übersendung von Informationen und Angeboten per Email zum Zwecke der Werbung und Qualitätssicherung verarbeitet und **nicht** an Dritte weitergeleitet werden. Ich habe jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung meiner Daten.

Der Betreuungsvertrag tritt verbindlich in Kraft mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Die Unterschrift auf der Anmeldung gilt als Anerkennung der Vorinformation. Die Erstlastschrift wird spätestens 5 Tage nach Unterschriftserteilung eingezogen. In den Folgemonaten wird der Beitrag am Ende des Monats für den Folgemonat eingezogen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Einzugsermächtigung

Hiermit erteile ich der Kay International Pre-School UG (haftungsbeschränkt) widerruflich ein SEPA-Lastschriftmandat, um die Betreuungsgebühr, Aufnahmegebühr und sonstige Kosten wie Mittagessen bei Fälligkeit von unserem Konto abzubuchen.

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift: Kontoinhaber _____

Medizinische Angaben

Bei Anmeldung Ihres Kindes, spätestens am ersten Kindergarten tag, sind ein ärztliches Attest (nicht älter als eine Woche) sowie der Impfpass und das U-Untersuchungsheft vorzulegen. Kopien können auch im Kindergarten angefertigt werden. Das Kind darf die Pre-School nur besuchen, wenn es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Erkrankung durch eine gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtige Krankheit ist die Pre-School umgehend zu informieren. Ferner muss in diesem Fall nach der Genesung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Pre-School nach dem IfSG verpflichtet ist, alle meldepflichtigen Erkrankungen mit Übermittlung der personenbezogenen Falldaten dem örtlichen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Hausarzt: _____

Telefon: _____

Strasse: _____

Plz. U. Ort: _____

Allergien: _____

Andere
Krankheiten: _____

Impfpass/ Bescheinigung
über Impfberatung
vorgelegt am _____

Masernimpfung:

Impfpflicht (ab 1.3.2020) Ja ___ Nein: ___

Gesetzliche Impfpflicht Masern ab 1.3.2020 § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz Absatz 10b

Ab **1. März 2020** führt das Bundesgesundheitsministerium (BMG) eine Impfpflicht gegen Masern in Deutschland ein. Bei Eintritt in die Kita muß ein Nachweis über die Maserimpfung vorliegen.

Wird kein Nachweis über die Impfung eingereicht, müssen Impfsäumige an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

Ungeimpfte Kinder dürfen nicht mehr aufgenommen werden.

Verhalten bei Erkrankung des Kindes

(1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich durch die pädagogischen Fachkräfte benachrichtigt. (Tel. 0228/6196889)

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechnete Person abholen zu lassen.

(2) Leidet das Kind unter Fieber, darf es die Einrichtung erst 24 Stunden nach Abklingen des Fiebers wieder besuchen. Bei Auftreten von Durchfall und/oder Erbrechen darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

(3) Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Haushaltsmitglieds sind die Eltern verpflichtet, sofort die Leitung der Einrichtung zu informieren. Das Kind darf dann so lange die Einrichtung nicht betreten, wie Ansteckungsgefahr besteht.

(4) Die Leitung der Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

(5) Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt ist, die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Eltern eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Einrichtung behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederezulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen sind von den Eltern zu tragen

Ich habe die Vertragsbestimmungen gelesen und erkenne sie an.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Stand:01.01.2023